

Energieschulden

Energieschulden gehören wie die Mietschulden zu den sogenannten Primärschulden. Die Belieferung mit Strom, Wasser und Heizung ist so wichtig, dass die Kosten hierfür **vor allen anderen Schulden** zu bezahlen sind.

Achtung!

Energieschulden bedrohen Ihre Existenz, denn es drohen Liefersperrung und Vertragskündigung.

Die Stromlieferung darf nur gesperrt werden, wenn:

- es eine **Mahnung** gegeben hat,
- die **Liefersperrung angedroht** wurde (das erfolgt i. d. R. mit der Mahnung)
- eine **Nachfrist von 4 Wochen** nach Zugang der Sperrandrohung verstrichen ist, ohne dass die Forderung beglichen wurde,
- **acht Werktage** vor der Sperrung eine schriftliche Ankündigung zugeht,
- die Stromsperrung keine Gefahren für Leib und Leben hat,
- die **Stromforderung zwei Monatsabschläge, aber mindestens 100 €** beträgt
- der Energieanbieter eine **Abwendungsvereinbarung** angeboten und der Kunde diese nicht angenommen hat.

Vermeidung einer Stromsperrung

Nehmen Sie **sofort** Kontakt mit dem Stromanbieter auf.

Bei Nachforderungen aus Jahresverbrauchsabrechnungen **kann** i.d.R. eine Ratenzahlung über sechs Monate mit dem Anbieter erreicht werden.

Diese Zahlungsvereinbarung muss vor der nächsten Jahresverbrauchsabrechnung abgeschlossen sein.

Eine Musterabwendungsvereinbarung finden Sie auf der Homepage Ihres Grundversorgers.

Sprechen Sie Ihren Stromanbieter auch auf die Möglichkeit des Einbaus eines Vorinkassozählers an.

Wichtig:

Zahlen Sie auf jeden Fall weiter den laufenden Stromabschlag zuzüglich einer angemessenen Rate (auch ohne Vorliegen einer Zustimmung des Versorgers).

Eventuell besteht die Möglichkeit des Einsatzes einer Einmalzahlung aus Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld oder Steuererstattung.

Sichern Sie Abschlagszahlungen per Dauerauftrag ab.

Vereinbaren Sie ggf. höhere Abschlagszahlungen, um den Rückstand aufzuholen bzw. erneute Nachforderungen zu vermeiden.



Eine Energiesperre darf niemals unverhältnismäßig sein.

Die Prüfung der Zumutbarkeit der Energiesperre ist Verpflichtung des Energieversorgers. Sie sollten jedoch dem Energielieferer unverzüglich schriftlich die absehbaren Beeinträchtigungen mitteilen. Legen Sie dar, warum eine Energiesperre für Sie nicht zumutbar ist.

Im Haushalt leben zum Beispiel Kleinkinder, kranke, behinderte, schwangere oder pflegebedürftige Angehörige; Gesundheitsschädigungen drohen, etc.

Ob eine Sperre unverhältnismäßig ist, hängt immer von der persönlichen Situation der Betroffenen und der Höhe der Forderungen ab.

Grundsätzlich ist sie unverhältnismäßig, wenn Gefahren für Leib und Leben bestehen.

Notfalls bleibt nur der Weg über das Amtsgericht, um eine einstweilige Anordnung auf Weiterversorgung zu beantragen.

Gegebenfalls nehmen Sie anwaltliche Hilfe in Anspruch.

Bei geringen Einkünften besteht die Möglichkeit, einen Beratungshilfeschein beim Amtsgericht zu beantragen.

Dann werden die Kosten des Rechtsanwalts von der Staatskasse getragen (bis auf einen Eigenanteil in Höhe von max. 15,00 €).

Empfänger von Arbeitslosengeld II und Grundsicherung haben die Möglichkeit, bei Ihrem zuständigen Sozialleistungsträger ein Darlehen für die Übernahme der Energierückstände zu beantragen (§ 22 Abs. 8 SGB II).

Der Leistungsträger prüft die Gewährung.

Bei Bewilligung ist das Darlehen vom Leistungsträger in Höhe von 10 % der Regelleistungen aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft im Leistungsbezug aufzurechnen und einzubehalten.

Ein Recht auf Übernahme der Stromschulden durch das Jobcenter gibt es generell nicht!

Wechsel des Versorgers?

Diese Möglichkeit besteht grundsätzlich.

Jedoch wird der Wechsel schon dadurch erschwert, weil oft nicht genug Zeit bis zur Sperre verbleibt. Außerdem werden verschuldete Energiekunden vom neuen Anbieter oft nicht angenommen, da dieser, bei einer negativen Schufa-Auskunft, von einem Vertragsabschluss Abstand nimmt.

Wichtig: Kündigt auch der neue Stromanbieter aufgrund bestehender Rückstände, ist wieder der Grundversorger (TEAG oder Likra) für die Energielieferung zuständig.

Wenn dort noch Schulden aus früheren und bereits gekündigten Verträgen bestehen, droht erneut die Energiesperre, auch wenn der aktuelle Vertrag vereinbarungsgemäß gezahlt wird !

Weitere Auskünfte erhalten Sie in unserer Beratungsstelle.

